
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW)

Begründung:

Das Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 beschlossen, dass der Stadtbrandmeister beauftragt wird, eine monatliche Erhöhung der Aufwandsentschädigungen um 10 € für die Ortsbrandmeister und stellv. Ortsbrandmeister zu beantragen.

Ein entsprechender Antrag wurde von Stadtbrandmeister Schneider am 12.04.2019 gestellt.

Zuletzt wurden die Aufwandsentschädigungen für Ortsbrandmeister und stellv. Ortsbrandmeister im Jahr 2000 im Zusammenhang mit der Euroumstellung „geglättet“.

Im Vergleich mit den Entschädigungssätzen anderer Gemeinden im Landkreis Hildesheim und mit Blick auf die Verantwortung, die den Ortsbrandmeistern und ihren Stellvertretern obliegt, ist eine monatliche Erhöhung der Aufwandsentschädigungen um 10 € angemessen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrausgaben für 14 Ortsfeuerwehren in Höhe von 280 € monatlich (jährlich 3.360 €), die ab dem Haushaltsjahr 2020 bei Buchungsstelle 12.6.01.44210000 entsprechend einzuplanen wären.

Beschlussentwurf:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW) wird in der dem Originalratsprotokoll beizufügenden Fassung beschlossen.

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bockenheim über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 576) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S. 269) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenheim in seiner Sitzung am __.12.2019 folgende 4. Änderung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von dem Monat an, in dem sie die Funktion wahrnehmen, bis zum Ende des Monats, in dem sie die Funktion aufgeben, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister	205 €
stellv. Stadtbrandmeister	82 €
Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	64 €
stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	41 €
Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	51 €
stellv. Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	20 €
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bockenheim	130 €
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bornum a. H.	65 €
Grundstücks- und Gebäudewart (Ortswehr mit Grundausstattung, je Standort)	15 €
Grundstücks- und Gebäudewart (DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortswehr)	50 %
Gerätewart (Stützpunktwehr)	20 €
Gerätewart (Ortswehr mit Grundausstattung je Standort)	13 €
Pfleger kleiner Fahrzeuge (bis TSF)	8 €
Pfleger großer Fahrzeuge (ab LF8)	15 €
Stadtsicherheitsbeauftragter	15 €
Stadtausbilder	20 €
Stadtjugendwart	20 €
Ortsjugendwart	15 €
Kinderfeuerwehrwart	15 €
Atenschutzbeauftragter	15 €
Administrator des Feuerwehrverwaltungsprogramms „Feuer On“	15 €

II. Abschnitt

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bockenheim, den __.12.2019

Stadt Bockenheim
Der Bürgermeister

(Siegel)

Rainer Block

Az.: 37.10.10

Satzung Entschädigung FF